

fristigen Verträgen und Abkommen mit anderen sozialistischen Ländern ergebenden Verpflichtungen der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung, zentral zu bilanzieren und die sich hieraus ergebenden volkswirtschaftlichen Aufgaben und Bedingungen der komplexen Planung und Bilanzierung der Teilbereiche und Teilprozesse der gesellschaftlichen Reproduktion verbindlich zugrunde zu legen,

- die Kontinuität der Bilanzierung als Voraussetzung einer stufenweisen Entscheidung der dynamischen Struktur- und Proportionsentwicklung zu gewährleisten und dabei die Auswirkungen aus Entscheidungen der Gegenwart für die Folgejahre zu erfassen,
- die Rolle des Wirtschaftsvertrages in den ökonomischen Beziehungen zu erhöhen, indem exakte Vereinbarungen über Umfang, Sortiment, Qualität, Preis und Termin der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen getroffen werden, durch die die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben gewährleistet wird,
- schrittweise eine zielgerichtete Arbeit mit Bilanzreserven zu entwickeln.

Dazu sind ab 1971 folgende Regelungen einzuführen und anzuwenden:

5.1. Das Bilanzsystem ist wie folgt als Bilanzpyramide zu gestalten

- Die Staatsbilanzen sind auf der Basis von Wert und Naturalkennziffern auszuarbeiten, kontinuierlich zu führen und mit dem Planansatz, dem Planentwurf sowie bei anderen Entscheidungen, die die Grundproportionen des Planes berühren, dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen,

Für die Nationalcinkommensbilanz, die Investitionsbilanz, die Rohstoff-, Material- und Energiebilanz, die Zahlungsbilanz, die Bilanz der Kaufkraft und des Warenfonds, die Arbeitskräftebilanz und die zusammengefaßte Baubilanz in der materiellen und territorialen Grobstruktur ist die Staatliche Plankommission verantwortlich.

Die Zahlungsbilanz ist von der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Außenwirtschaft zu führen.

Für die Finanzbilanz des Staates sowie die Bilanz des Staatshaushaltes ist der Minister der Finanzen voll verantwortlich. Die Bilanz der planmäßigen Industriepreisänderungen ist durch das Amt für Preise zu führen. Ausarbeitung und Führung dieser Bilanzen erfolgen in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission.

Die Kreditbilanz ist vom Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen zu führen.

Die zusammengefaßte Baubilanz ist durch das Ministerium für Bauwesen auszuarbeiten und kontinuierlich zu führen. Ihre Bestätigung erfolgt durch die Staatliche Plankommission.

Die Staatliche Plankommission bilanziert ferner volkswirtschaftlich entscheidende Rohstoffe, Halbzeuge, Ausrüstungs-, Versorgungs- und Exportgüter. Sie ist berechtigt, die Nomenklatur der in die zentrale staatliche Bilanzierung einbezogenen Positionen entsprechend den Erfordernissen der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft unter den jeweils konkreten Bedingungen zu erweitern oder zu verringern.

Mit den Staatsbilanzen werden die volkswirtschaftlichen Proportionen festgelegt, und davon

ausgehend erfolgt die Bilanzierung der entscheidenden Reproduktionsbeziehungen in allen Bereichen und auf allen Ebenen.

- Sie sind auf der Basis volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zu erarbeiten und durch Verflechtungsbilanzen für volkswirtschaftlich entscheidende Erzeugnisse und Positionen zu fundieren.

- Weitere für die Planung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses wichtige Bilanzen werden von den hierfür zuständigen Ministerien ausgearbeitet und kontinuierlich geführt. Ihre Festlegung und Bestätigung erfolgt durch die Staatliche Plankommission; das betrifft auch beabsichtigte Veränderungen in diesen Bilanzen im Verlaufe der Plandurchführung.

Hierzu gehören insbesondere die nach Hauptwarenarten gegliederten Außenwirtschaftsbilanzen für einzelne Länder, die zentrale Versorgungsbilanz, die Industriebaubilanz sowie Bilanzen für wichtige Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterpositionen und die Positionen der Sondernomenklatur der Staatlichen Plankommission.

- In den Bezirken sind territoriale Bilanzen (Arbeitskräftebilanzen, Baubilänzen, Versorgungsbilanzen) auszuarbeiten. Sie sind ebenfalls der Staatlichen Plankommission bzw. dem Ministerium für Bauwesen und dem Ministerium für Handel und Versorgung vorzulegen.

- Die Bilanzierung der konkreten materiell-technischen Beziehungen erfolgt im Rahmen des Bilanzsystems durch volkseigene Kombinate, WB und große volkseigene Betriebe bzw. andere wirtschaftliche Einrichtungen.

Die Verantwortlichkeit für die Bilanzpositionen ist in einem Bilanzverzeichnis (Bilanzkatalog) festzulegen.

Das Bilanzverzeichnis ist vom Ministerium für Materialwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission auszuarbeiten, im I. Quartal 1971 dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen und den Betrieben, Kombinat und Organen zu übergeben.

Jede Veränderung der darin festgelegten Bilanzverantwortung bedarf der Zustimmung des Leiters des jeweils übergeordneten Organs, des Ministers für Materialwirtschaft und der Staatlichen Plankommission.

Für die Festlegung der Bilanzverantwortung gilt:

- a) Entsprechend dem Grundprinzip der Einheit von Planung und Leitung und Bilanzverantwortung ist in der Regel der jeweilige Hauptproduzent der Bilanzposition bzw. dessen übergeordnetes Organ mit der Bilanzverantwortung zu beauftragen;

- b) in den Fällen, wo Erzeugnisse und Leistungen ausschließlich (bzw. fast ausschließlich) für einen Verbraucher bestimmt sind, werden diese Verbraucher mit der Bilanzverantwortung beauftragt; das gilt insbesondere dann, wenn die Erzeugnisse importiert werden.

5.2. Die bilanzierenden Organe erfüllen als eine staatliche Funktion im Rahmen der Planung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses den Auftrag, durch Bilanzierung von Aufkommen und Verwendung an der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft aktiv mitzuwirken.

Treten im Bilanzierungsprozeß Disproportionen zwischen Aufkommen und Bedarf auf, so hat auf Verlangen des bilanzierenden Organs das zuständige übergeordnete Leitungsorgan Bilanzentscheidungen zu treffen und eventuell erforderliche Planveränderungen zu veranlassen.